

4.

4.

<sup>1</sup>Von den in den Nrn. 1 und 2 genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon sind von dem in Nr. 1.2 genannten Hilfsmittel zwei Exemplare zugelassen. <sup>3</sup>Bei Loseblattsammlungen kann die jeweils letzte Ergänzungslieferung zusätzlich mitgebracht werden. <sup>4</sup>Soweit diese bereits eingeordnet ist, können die ausgesonderten Blätter mitgebracht werden.